

RS UVS Kärnten 1994/10/20 KUVS- 1366-1367/5/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1994

Rechtssatz

Die Darstellung "In umseits bezeichneter Rechtssache ergreift der Einschreiter gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 28.06.1994, GZ: 3/5112/93, das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich und wird der Bescheid in seinem gesamten Umfang bekämpft." ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at